

### § 34 SGB XII – Bedarfe für Bildung und Teilhabe

<p>(1) <i>Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 6 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.</i></p> <p>(2) <i>Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>Schulausflüge und</i></li><li><i>mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.</i></li></ol> <p><i>Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.</i></p> <p>(3) <i>Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.</i></p> <p>(4) <i>Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel der in § 9 Absatz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes geregelte Betrag.</i></p> <p>(5) <i>Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.</i></p>	<p>(6) <i>Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>Schülerinnen und Schüler und</i></li><li><i>Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.</i></li></ol> <p><i>Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.</i></p> <p>(7) <i>Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,</i></li><li><i>Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und</i></li><li><i>die Teilnahme an Freizeiten.</i></li></ol> <p><i>Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.</i></p>
---	--

Hinsichtlich der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind die Regelungen der Internen Arbeitshinweise zu § 28 SGB II analog anzuwenden.

Paragrah: § 34 - Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Wesentliche Änderungen:

- Fassung vom 01.01.2017:
  - redaktionelle Änderungen